MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN
2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1 Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
Tel. 02269/2224 email: gem@niederhollabrunn.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **SITZUNG** des

GEMEINDERATES

am 23.6.2022 Gemeindeamt Niederhollabrunn
Beginn: 19.30 Uhr Ende: 20.10 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende vom 15.6.2022

Anwesend:

Bgm. Jürgen DUFFEK	Vizebgm. Rudolf MALANIK
GfGR Robert FÜRST	GfGR Josef LABSCHÜTZ
GfGR Johann SCHACHEL	GR Mathias STUMMER
GfGR Michael BACHL	GR Samir CIGIC
GR Marcel DUFFEK	GR Dr. Johannes SCHACHEL
GR Franz HELNWEIN	GR Leopold SCHNEIDER
GR Dr. Nikolai RIESENKAMPFF	GR Johannes SCHNEIDER
GR Jürgen ULRAM	

Anwesend waren außerdem: Sekr. Christian LACHMANN, Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren: GfGR Christian SCHNEPPS, GR Günter TOIFELHART, GR Karina HAINDL, GR Philipp KAINZ

Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bürgermeister Jürgen DUFFEK

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1) Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls (öffentlicher Teil) vom 23.3.2022
2) Beschlussfassung über die Entwidmung von öffentlichem Gut, KG Bruderndorf
3) Beschlussfassung über die Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut, KG Bruderndorf
4) Beschlussfassung über die Entwidmung von öffentlichem Gut, KG Niederhollabrunn
5) Beschlussfassung über die Widmung von öffentlichem Gut, KG Streitdorf
6) Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen bei der öffentlichen Sanitäranlage
   a) Fassadenarbeiten b) Fassadenbeschriftung c) Absturzsicherung
7) Beschlussfassung über den Ankauf von Spielgeräten für den Spielplatz in Niederhollabrunn
8) Beschlussfassung einer Subvention an die Dorfgemeinschaft Niederfellabrunn für den Ankauf von Spielgeräten
9) Beschlussfassung über die Festsetzung der Kosten für die Kindergartenverpflegung
10) Beschlussfassung über den Ankauf eines Rednerpultes für Veranstaltungen
11) Beschlussfassung über die Erstattung der eingehobenen Beträge für die Errichtung der Nebenanlagen in Niederhollabrunn und Niederfellabrunn entlang von Landesstraßen
12) Beschlussfassung über die Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 29.3.2016
13) Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der Fläche der ehem. Deponie Bruderndorf und deren angrenzenden Flächen
14) Kenntnisnahme des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der MG Großmugl
15) Genehmigung des Kaufvertrages Rudolf Knoll – MG Niederhollabrunn, KG Bruderndorf
16) Beschlussfassung über die Festsetzung einer Entschädigung für Wahlbeisitzer
17) Beschlussfassung über die Subvention eines Englischunterrichtes durch einen „Native Speaker“ in der VS Niederhollabrunn

Nicht öffentlicher Teil

18) Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls (nicht öffentlicher Teil) vom 23.3.2022
19) Beschlussfassung des befristeten Dienstvertrages über die Abhaltung von Englischunterricht im Kindergarten für 2022/2023
20) Beschlussfassung über die Beauftragung eines Rechtsbeistandes gem. § 35 NÖ GO
21) Beschlussfassung über die Einbringung einer Bescheidbeschwerde
22) Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Jürgen Duffek begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls (öffentlicher Teil) vom 23.3.2022

Gegen das vorliegende Protokoll wird kein Einwand erhoben und gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Beschlussfassung über die Entwidmung von öffentlichem Gut, KG Bruderndorf

TP GZ 7410 – Clemens u. Laura Köstlbauer

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeindevorstand möge folgende Entwidmung aus dem öffentlichen Gut der MG Niederhollabrunn gem. TP 7410, DI Herrand Geiger, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorschlagen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Zi. b NÖ Straßengesetz, LGBl. 8500 in der geltenden Fassung, wird gemäß Teilungsurkunde GZ 7410 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Herrand Geiger, 2003 Leitzersdorf, vom 24. Jänner 2022, nachstehend angeführte Fläche

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
1	4 m²	1175	Bruderndorf

welche zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 210 EZ 426, KG Bruderndorf, bestimmt ist, aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Bruderndorf entwidmet.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 3 Beschlussfassung über die Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut, KG Bruderndorf

TP GZ 10023/21 – Walzer & Rieder

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeindevorstand möge folgende Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut der MG Niederhollabrunn gem. TP 10023/21, DI Brezovsky, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorschlagen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Zi. b NÖ Straßengesetz, LGBl. 8500 in der geltenden Fassung, wird gemäß Teilungsurkunde GZ. 10023/21 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Erich Brezovsky, 2130 Mistelbach, vom 24.11.2021, nachstehend angeführte Fläche

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
1	26 m²	1189	Bruderndorf

welche zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 141, EZ 410, KG Bruderndorf, bestimmt ist, aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Bruderndorf entwidmet.

Außerdem wird die Fläche

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
2	66 m²	1189	Bruderndorf

welche zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 140, EZ 403, KG Bruderndorf, bestimmt ist, aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Bruderndorf entwidmet.

Gleichzeitig wird die Fläche

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
3	8 m²	140	Bruderndorf

welche zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1189, EZ 90, KG Bruderndorf, bestimmt ist, in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde Bruderndorf gewidmet.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 4 Beschlussfassung über die Entwidmung von öffentlichem Gut, KG Niederhollabrunn

TP GZ 7214 – Marktgemeinde Niederhollabrunn

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeindevorstand möge folgende Entwidmung aus dem öffentlichen Gut der MG Niederhollabrunn gem. TP 7214, DI Herrand Geiger, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorschlagen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Zi. b NÖ Straßengesetz, LGBl. 8500 in der geltenden Fassung, wird gemäß Teilungsurkunde GZ. 7214 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Herrand Geiger, vom 28.9.2020, nachstehend angeführte Fläche

Grundstück 1866, KG Niederhollabrunn (4247 m²)
Grundstück 725 , KG Niederhollabrunn (1002 m²)

aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Niederhollabrunn entwidmet.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 5 Beschlussfassung über die Widmung von öffentlichem Gut, KG Streitdorf

TP GZ 2174 – Benjamin Gervautz

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeindevorstand möge folgende Widmung von öffentlichem Gut der MG Niederhollabrunn gem. TP 2174, DI Wolfgang Höppl, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorschlagen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Zi. b NÖ Straßengesetz, LGBl. 8500 in der geltenden Fassung, wird gemäß Teilungsurkunde GZ. 2174-2021 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Wolfgang Höppl, 8010 Graz, vom 23.2.2022, nachstehend angeführten Flächen

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
2	51 m²	153	Streitdorf
4	17 m²	153	Streitdorf

welche zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 804, EZ 439, KG Streitdorf, bestimmt ist, in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde Niederhollabrunn gewidmet.

Außerdem wird die Fläche

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
3	8 m²	153	Streitdorf

welche zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 805, EZ 439, KG Streitdorf, bestimmt ist, in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde Streitdorf gewidmet.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 6 Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen bei der öffentlichen Sanitäranlage

a) Fassadenarbeiten

Für die Fassadenarbeiten bei der öffentlichen WC-Anlage lag ein Angebot der Fa. Axenkopf zur Entscheidungsfindung vor. Aufgrund der wirtschaftlichen als auch finanziellen Lage wurde der Auftrag bereits durchgeführt; die Kosten belaufen sich auf € 9.780,-- inkl. Mwst. gem. Angebot.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. Axenkopf mit den Fassadenarbeiten mit einem Auftragsvolumen in Höhe von € 9.780,-- inkl. Mwst. gem. Angebot beschließen.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 5/812000-061000
5/240001-061000

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

b) Fassadenbeschriftung

Für die Beschriftung der Fassade der öffentlichen WC-Anlage liegt ein Anbot der Fa. Ramstorfer zur Entscheidungsfindung vor. Die Kosten betragen € 4.476,-- inkl. Mwst. Die Fa. Ramstorfer hat auch die Beschriftung beim Gemeindeamt vorgenommen.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge die Fa. Ramstorfer mit der Fassadenbeschriftung mit einem Auftragsvolumen in Höhe von € 4.476,-- inkl. Mwst. beauftragen.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 5/512000-61000
5/240001-06100

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

c) Absturzsicherung

Die Fa. Ruzicka wurde mit der Herstellung eines Edelstahl-Geländers als Absturzsicherung bei der öffentlichen WC-Anlage beauftragt. Aufgrund der wirtschaftlichen als auch finanziellen Situation wurde der Auftrag bereits vergeben.
Die Kosten belaufen sich auf € 8.978,04 inkl. Mwst. gem. Angebot.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. Ruzicka mit der Absturzsicherung mit einem Auftragsvolumen in Höhe von € 9.780,-- inkl. Mwst. gem. Angebot beschließen.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 5/512000-61000
5/240001-06100

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

GR Samir Cigic verläßt um 19.45 Uhr den Sitzungssaal.

TOP 7 Beschlussfassung über den Ankauf von Spielgeräten für den Spielplatz in Niederhollabrunn

Für den Ankauf von Spielgeräten für den öffentlichen Spielplatz in Niederhollabrunn liegen Anbote der Fa. Linsbauer vor. Angekauft wird eine Kletteranlage. Es handelt sich hierbei um eine Ersatzanschaffung. Der Anschaffungspreis beträgt € 19.990,80 inkl. Mwst. und Montage

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge den Ankauf der Kletteranlage „Roplay Iko" von der Fa. Linsbauer beschließen. Das Auftragsvolumen beträgt € 19.990,80 inkl. Mwst. und Montage.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 1/815000-006000

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 11 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

GR Samir Cigic nimmt um 19.47 Uhr wieder an der GR-Sitzung teil.

TOP 8 Beschlussfassung einer Subvention an die Dorfgemeinschaft Niederfellabrunn für den Ankauf von Spielgeräten

Es liegt ein Förderansuchen der Dorfgemeinschaft Niederfellabrunn um Ankauf von Spielgeräten für den Spielplatz in Niederfellabrunn vor.
Der Dorfgemeinschaft soll ein Betrag von € 10.000,-- für den Ankauf zur Verfügung gestellt werden.

DORFGEMEINSCHAFT NIEDERFELLABRUNN

An die
Marktgemeinde Niederhollabrunn

Amtsweg 1
2004 Niederhollabrunn

Förderansuchen

Die Dorfgemeinschaft Niederfellabrunn sucht nach Absprache mit dem Bürgermeister Jürgen Duffek und Gemeinderat Hannes Schneider die Gemeinde zum Ankauf eines anspruchsvollen Klettergerüstes, geeignet auch für größere Kinder, an.

Es ist uns ein Anliegen, dass die Kinder körperlich gefordert werden und sich auf unserem Spielplatz auch wohl fühlen.

Über eine positive Entscheidung freut sich die Dorfgemeinschaft und sicher noch viel mehr die Kinder.

Mit freundlichen Grüßen
Elisabeth Wimmer
Obfrau Elisabeth Wimmer

Der Betrag in Höhe von € 10.000,-- wird auch den Katastralgemeinden Haselbach und Bruderndorf für die Anschaffung von Spielgeräten zur Verfügung gestellt. Dies wird in den nächstfolgenden GR-Sitzungen beschlossen.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge dem Förderansuchen entsprechen und einen Förderbetrag in Höhe von € 10.000,-- für den Ankauf von Spielgeräten beschließen.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 1/815000-777000

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 9 Beschlussfassung über die Festsetzung der Kosten für die Kindergartenverpflegung

Die Kindergartenkinder des NÖ Landeskindergartens Niederhollabrunn werden vom Förderzentrum Oberrohrbach mit dem Mittagessen versorgt. Mit Schreiben vom 27. April 2022 teilt das Unternehmen mit, dass ab 1. Juli 2022 eine Preiserhöhung von € 3,50 auf € 3,65 pro Menü erfolgt.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Mittagsmenüs zur Kenntnis nehmen und eine Verrechnung der Mittagsverpflegung in voller Höhe an die jeweiligen Eltern beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 10 Beschlussfassung über den Ankauf eines Rednerpultes für Veranstaltungen

Von der Fa. ITEC wurde für Veranstaltungen ein Rednerpult (Basisausstattung) zum Preis von € 5.245,56 inkl. Mwst. angekauft. Das Rednerpult verfügt über ein eingebautes 2-Wege-Lautsprechersystem inkl. Handmikrophon.
Das Rednerpult wird den gemeindeeigenen Vereinen bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
Aufgrund der wirtschaftlichen Auftragslage sowie der Verfügbarkeit (Bezirksfest) wurde der Ankauf bereits vollzogen.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge dem Ankauf des Rednerpultes für gemeindeeigene Veranstaltungen als auch für die Zurverfügungstellung für gemeindeeigene Vereine beschließen.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 1/010000-042000

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 11 Beschlussfassung über die Erstattung der eingehobenen Beträge für die Errichtung der Nebenanlagen in Niederhollabrunn und Niederfellabrunn entlang von Landesstraßen

In den Jahren 2015 und 2016 wurden bei der Gestaltung der Nebenanlagen entlang der Landesstraßen L30, KG Niederhollabrunn, sowie L1102, KG Niederfellabrunn, von den jeweiligen Grundstücksanrainern ein Kostenbeitrag eingehoben.
Es handelte sich hierbei um eine wirtschaftliche Notwendigkeit um die geplanten Bauarbeiten umsetzen zu können.

Bei der Gestaltung der Nebenanlagen in der KG Niederfellabrunn im Jahre 2022 ist eine Kostenbeteiligung durch die Anrainer nicht mehr vorgesehen bzw. aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr notwendig.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeindebürger soll der in den Jahren 2015 und 2016 geleistete Kostenbeitrag an die jeweiligen Anrainer erstattet (ohne Rübenplatz) werden.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge die Rückerstattung der von den Anrainern in den Jahren 2015 und 2016 in den KG´s Niederfellabrunn und Niederhollabrunn geleisteten Kostenbeiträge – lt. vorliegender Liste - beschließen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 26.396,59.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 1/612000-768000

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 12 Beschlussfassung über die Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 29.3.2016

MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN
2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1 Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24 email: gem@niederhollabrunn.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in seiner Sitzung am 23.6.2022 folgende

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Niederhollabrunn

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Niederhollabrunn werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben

d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.570.264,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 36.059 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3
Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 33,-- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	33	99,00
7	33	231,00

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,67 festgesetzt.

§ 8
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.10. und endet mit 30.9.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2022 in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge die Abänderung der Wasserabgabenordnung wie vorgebracht beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 13 Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der Fläche der ehem. Deponie Bruderndorf und deren angrenzenden Flächen

Auf der Fläche der ehem. Deponie in der KG Bruderndorf, Parz.Nr. 759 besteht eventuell die Möglichkeit eine Photovoltaik-Anlage zu errichten.
Zurzeit erhebt eine Firma die Verfügbarkeit der Flächen sowie Fördermöglichkeiten, Wirtschaftlichkeit, behördliche Genehmigungen usw.
Für eine eventuelle Errichtung der Photovoltaik-Anlage werden auch angrenzende Feldstücke mit einbezogen.
Bei Verwirklichung des Projektes wird eine jährliche Zahlung an die MG Niederhollabrunn sowie an die teilnehmenden Grundeigentümer seitens der ausführenden Firma geleistet.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge eine grundsätzliche Zustimmung für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage – bei Einhaltung aller behördlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Auflagen - auf der Parz.Nr. 759, KG Bruderndorf, sowie deren angrenzenden Grundstücke, beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 11 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion, GR Franz Helnwein)

TOP 14 Kenntnisnahme des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der MG Großmugl

Die Nachbargemeinde Großmugl hat eine Gesamtüberarbeitung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes" sowie ein „Örtliches Entwicklungskonzept" erstellt. Das von der MG Großmugl erarbeitete örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK), GZ: 623-10/18, wurde den Nachbargemeinden übermittelt. Informationen mit Zielsetzungen sowie die zugehörige Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden bereitgestellt.
Im Zuge der Erstellung des ÖEK der MG Großmugl wurden Berührungspunkte in der Raumordnung mit unserer Gemeinde festgehalten und darüber ein Protokoll verfasst.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge das von der MG Großmugl vorgelegte Protokoll und die Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (GZ: 623-10/18) zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 15 Genehmigung des Kaufvertrages Rudolf Knoll – MG Niederhollabrunn, KG Bruderndorf

Wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 16 Beschlussfassung über die Festsetzung einer Entschädigung für Wahlbeisitzer

Ab 1.7.2022 soll an alle Mitglieder einer Gemeinde-, Sprengel- und besonderen Wahlbehörde bei sämtlichen Wahlen eine Entschädigung als dankende Anerkennung für ihren Einsatz in Form von Einkaufsgutscheinen für die örtliche Wirtschaft der Gemeinde überreicht werden.

Folgende Entschädigungen für die Präsenz eines Mitgliedes am jeweiligen Wahltag im Wahllokal wird in Form von Gutscheinen überreicht:

Mitglied einer Sprengelwahlbehörde € 50,--
Mitglied der Gemeindewahlbehörde € 20,--
(zusätzlich bei gleichzeitiger Funktion als Mitglied einer Sprengelwahlbehörde)
Mitglied der besonderen Wahlbehörde € 20,-- (keine Präsenz erforderlich)

Keine Entschädigung erhalten der Gemeindewahlleiter, Gemeindewahlleiter-Stellvertreter sowie Wahlzeugen.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge die Entschädigung der Mitglieder einer Gemeinde-, Sprengel- und besonderen Wahlbehörde wie vorgetragen beschließen.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 1/024000-728000

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 17 Beschlussfassung über die Subvention eines Englischunterrichtes durch einen „Native Speaker" in der VS Niederhollabrunn

Auf Wunsch der Volksschulen Leitzersdorf und Niederhollabrunn wird ab dem Schuljahr 2022/2023 ein Englischunterricht durch einen Native Speaker – Organisation Laura Harbourne abgehalten.
Abgehalten werden 14 Einheiten zu je € 95,-- / pro Schüler.
Von insgesamt 75 Kindern der beiden Schulen haben bis dato 68 rückgemeldet, dass sie den Native-Speaker Unterricht besuchen wollen.
Die Gemeinden Leitzersdorf und Niederhollabrunn wollen diesen Unterricht mit 50 % der Gesamtkosten fördern. Abgerechnet wird nach der jeweiligen Anzahl der Kinder pro Gemeinde.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.6.2022

Der Gemeinderat möge ab dem Schuljahr 2022/2023 die Abhaltung eines Englischunterrichtes in den Volksschulen Leitzersdorf und Niederhollabrunn durch einen „Native Speaker" mit 50 % der Gesamtkosten subventionieren.

Bedeckung durch die HH-Stelle: 1/211000-522000

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

Um 20.00 Uhr schließt Bgm. Jürgen Duffek den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Marktgemeinde Niederhollabrunn Polit. Bez. Korneuburg

Bürgermeister

Schriftführer

ÖVP-Fraktion

SPÖ-Fraktion

LSP-Fraktion

Aus Rücksicht der besseren Lesbarkeit werden im Protokoll Funktionen und Titel nicht angeführt.

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.